



**Mitteilungen des Personalrats der Universität Heidelberg
Nr. 2/09 September 2009**

Inhalt

Seite

Jubilare	2
Frauen verdienen mehr	3
Ansprüche aus dem Tarif sichern	4
Beamtenstatus wird neu geregelt	5
KURZ NOTIERT	6
Car Sharing	7 - 8
Ausbildungszeit und Jubiläumszeit	9
Kenn Dein Limit	10

Herausgeber:

Der Personalrat der Universität Heidelberg, INF 366, ☎ 06221/ 54 8271, Fax: 06221/ 54 4807,

E-Mail: personalrat@urz.uni-heidelberg.de, Internet: <http://www.personalrat.uni-hd.de>

Das ECHO erscheint in unregelmäßiger Folge. Die Informationen durch den Personalrat erfolgen im Rahmen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

Mit Namen gezeichnete Beiträge geben die Meinung der Unterzeichner/innen wieder.

Am ECHO mitgearbeitet haben: Bender, Bollheimer, Frauenfeld, Uhler, Weibel,

Auflage: 3.600



Diese Seite ist online nicht verfügbar

Frauen verdienen mehr

Dieses Motto der Gewerkschaften zum internationalen Frauentag 2008 hat nichts an Aktualität eingebüßt und gilt in ganz besonderem Maß für die Beschäftigten in Hochschulsekretariaten. Eine seit langem bekannte Problematik an Hochschulen Baden-Württembergs und auch bundesweit ist das Missverhältnis zwischen Anforderungen und Bezahlung der Sekretärinnen. Dies war auch immer wieder Thema bei den Personal- und Frauenversammlungen.



Erwartet werden heute nicht nur die eigentlichen Sekretariatsarbeiten mit Büro-, Material- und Terminorganisation und -koordination, sondern auch ein erheblicher Umfang an qualifizierter Sachbearbeitung (von der Haushalts- und Budgetplanung bzw. -kontrolle, über Mittelakquisition und -verwaltung bis hin zur Vorbereitung von Personalangelegenheiten) Die Tätigkeiten sind insgesamt vielfältiger und anspruchsvoller geworden und das Leistungsniveau ist sowohl qualitativ wie auch quantitativ enorm gestiegen.

Dieser Entwicklung hinkt die Eingruppierung, die nach wie vor nach den Eingruppierungsmerkmalen des BAT erfolgt weit hinterher. Aktuelle Grundlage für die Eingruppierung im öffentlichen Dienst der Länder sind die §§ 12 und 13 TVL in Verbindung mit § 17 TVÜ-Länder. Dort ist geregelt, dass die

§§ 22 und 23 BAT/BAT/0, einschließlich der Vergütungsordnung im Wesentlichen über den 1. November 2006 hinaus gelten. Die Bewertung der Tätigkeiten erfolgt also bis auf weiteres nach bisherigem Recht. Gerade für Kolleginnen, die neu eingestellt werden und für die jetzt die Möglichkeit eines Bewährungsaufstiegs nicht mehr besteht, ist das eine massive finanzielle Verschlechterung.

Um an dieser Situation etwas zu ändern wurde in Heidelberg und auch einigen anderen Universitäten in Baden-Württemberg, z.B. in Tübingen und Konstanz, eine Sekretärinnen-Initiative gegründet. Diese wurde von Sabine Khannoussa und Angelika Wunderlich bereits bei der diesjährigen Frauenversammlung vorgestellt.

Das Ziel dieser Initiative ist eine Vernetzung innerhalb und außerhalb der Universität Heidelberg, die Formulierung von konkreten Forderungen und die Planung und Durchführung von Aktionen um diesen Forderungen Nachdruck zu verleihen.

Ein erster kleiner Erfolg war z.B. die Neugestaltung der Schreibprüfung nach heutigen Erfordernissen. Diese wurde zusammen mit der Beauftragten für Chancengleichheit, dem Personalrat und der Verwaltung erarbeitet. Damit soll Kolleginnen, die neu in E3 eingestellt wurden eine Höhergruppierung in E5 ermöglicht werden.

Entscheidend sind aber letzten Endes die Ergebnisse der Verhandlungen zwischen der Gewerkschaft ver.di und der TdL (der Tarifgemeinschaft deutscher Länder) damit sich in Zukunft etwas Grundlegendes ändern wird. Deshalb ist es gerade jetzt wichtig aktiv zu werden und sich einzubringen.

Tarifrunde 2009/2010 Anträge zur Sicherung von Ansprüchen

Die in der Tarifrunde 2009 von Verdi ausgehandelten Ergebnisse sind mittlerweile redaktionell überarbeitet:

Bewährungsaufstieg und Vergütungsgruppenzulage werden **nur** auf Antrag bearbeitet!

Wie bereits im letzten Echo berichtet, wurde die Frist für die Gewährung von ausstehenden Bewährungsaufstiegen und Vergütungsgruppenzulagen bis Ende 2010 verlängert. Dies geschieht aber nur auf Antrag. Die Einzelheiten hierzu hat das LBV in einem **Merkblatt** zusammengefasst. Auskünfte erteilen auch die Personalabteilung und der Personalrat

Wie bekannt, konnten mit dem Tarifabschluss 2009/2010 im Bereich der Länder neben den **Entgelterhöhungen** wichtige Verbesserungen des Übergangsrechts für die in den TV-L übergeleiteten Beschäftigten durch Verdi erreicht werden. Sie betreffen die Bewährungsaufstiege und die Vergütungsgruppenzulagen, die vorübergehende Wahrnehmung höherwertiger Tätigkeiten und kinderbezogene Entgeltbestandteile.

Voraussetzung für die neuen Ansprüche ist allerdings, dass die Beschäftigten einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag sollte umgehend nach Erreichen des jeweiligen Datums, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten gestellt werden (**Ausnahme: Nr. 3**). Im Einzelnen geht es um folgende Fälle:

1. Bewährungsaufstiege

Vor dem 01. November 2006 begonnene Bewährungsaufstiege werden

jetzt auf Antrag auch dann vollzogen, wenn die Bewährungszeit bis zum 31. Dezember 2010 erfüllt wird, ohne dass es auf die bisher erforderliche Zurücklegung der Hälfte der Bewährungszeit am 01. November 2006 ankommt.

Da ein eventueller Strukturausgleich nach einer Höhergruppierung oder einer Neuberechnung des Vergleichsentgelts wegfällt oder verringert wird, ist es auf jeden Fall erforderlich, sich die Auswirkungen auf das Gesamteinkommen berechnen zu lassen. Ggf. sollte der Antrag zurückgenommen werden.

2. Vergütungsgruppenzulagen

Eine vergleichbare Regelung wie bei den Bewährungsaufstiegen gilt für den Anspruch auf Vergütungsgruppenzulagen. Eine Besitzstandszulage in Höhe der bisherigen Vergütungsgruppenzulage steht auch dann zu, wenn sie nach BAT-Recht bis zum 31. Dezember 2010 erreicht worden wäre, ohne dass es auf die Erfüllung der 50-Prozent-Klausel ankommt.

3. Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

Nach bisherigem Recht sind finanzielle Nachteile entstanden, wenn bis zum 31. Oktober 2008 eine schon vor dem 01. November 2006 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit dauerhaft übertragen worden ist. Zum Ausgleich dieser Nachteile gibt es jetzt einen Anspruch auf eine persönliche Zulage.

Dieser Antrag ist bis zum 31. Dezember 2009 zu stellen.

Tarifrunde 2009/2010 Anträge zur Sicherung von Ansprüchen (2)

4. Kinderbezogene Entgeltbestandteile

Die Neuregelung betrifft Beschäftigte, die im Oktober 2006 Sonderurlaub aufgrund von Familienpflichten oder im dienstlichen bzw. betrieblichen Interesse hatten und denen deshalb kein Anspruch auf Besitzstandszulage für frühere kinderbezogene Bezahlungsbestandteile zustand. In diesen Fällen steht die Besitzstandszulage jetzt bei zwischenzeitlich erfolgter bzw. künftiger Wiederaufnahme der Tätigkeit auf Antrag zu.

Weiter ist vereinbart worden, dass im Falle des Todes einer/eines bisher

Kindergeldberechtigten der Anspruch auf die Besitzstandszulage auf Antrag auch für



andere kindergeldberechtigte Beschäftigte begründet werden kann.

Für alle diese beschriebenen Fälle gibt es beim Personalrat Antragsmuster passend zu den Punkten 1- 4. Bei Bedarf rufen Sie kurz bei uns an. Wir senden Ihnen dann den entsprechenden Antrag zu.

Beamtenstatus wird neu geregelt

Im Rahmen der Föderalismusreform wird auch das Beamtenrecht neu gestaltet. Das bisherige Beamtenrechtsrahmengesetz wurde durch das Beamtenstatusgesetz ersetzt. Das Landesbeamtengesetz wird – hierauf aufbauend – voraussichtlich erst zum 1. Oktober 2010 in Kraft treten. Mit Spannung werden insbesondere die Regelungen zur Altersgrenze erwartet: Dass es eine Anhebung nach dem Vorbild



der „Rente mit 67“ geben wird, gilt als sicher. Über die Übergangslösungen wird aber noch heftig diskutiert.

Neu ist im Beamtenstatusgesetz unter anderem, dass

- nun auch Personen aus Island, Norwegen, Liechtenstein und der Schweiz in Deutschland beamtet werden können
- die Altersgrenze für die Ernennung zu Beamten auf Lebenszeit (bisher das 27. Lebensjahr) entfällt
- die Regelungen zu Nebentätigkeiten vereinfacht wurden.
- die Altersgrenze für das Erreichen des Ruhestandes auf Länderebene geregelt wird



Urteile zu Elterngeld und Elternzeit

Elternzeit kann wegen der Geburt eines weiteren Kindes vorzeitig beendet werden. Der Arbeitgeber kann dies nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Bis zu 12 Monaten der Elternzeit ist auf die Zeit bis zur Vollenendung des 8. Lebensjahres übertragbar.

Es ist zulässig, vor Geburt eines Kindes die Steuerklassen zu wechseln, um damit die Höhe des Elterngeldes zu beeinflussen.

Stellenangebote

der Universität werden außer auf den "gelben Zetteln" auch online veröffentlicht. Im Internet werden sie in der Regel schon früher angezeigt. Es lohnt sich also ein Besuch des Online-Stellenmarkts <http://www.uni-heidelberg.de/stellenmarkt/>. Beachten Sie neben den „Aktuellen Angeboten“ der Universität ggf. auch die „Offenen Stellen der Universitätsmedizin Mannheim“. Dort finden sich auch die Stellenangebote der Medizinischen Fakultät Heidelberg-Mannheim.

Der Betriebsärztliche Dienst hat Hinweise zur Prävention und zum Umgang mit **Schweinegrippe** herausgegeben. Diese Informationen finden Sie unter:

[http://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Aktuelles-zur-Neuen-Influenza-](http://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Aktuelles-zur-Neuen-Influenza-Schweinegrippe.114216.0.html)

[Schweinegrippe.114216.0.html](http://www.klinikum.uni-heidelberg.de/Aktuelles-zur-Neuen-Influenza-Schweinegrippe.114216.0.html). Auf Wunsch senden wir Ihnen die Merkblätter gerne auch in Papierform zu.

Parkraumbewirtschaftung

Die AG Parkraumbewirtschaftung und Jobticket beschäftigt sich auch weiterhin mit Fragen der Mobilität, insbesondere dem Weg zur Arbeit. Im Herbst findet hierzu ein Workshop unter dem Namen „effizient mobil“ im Klinikum statt.

Die Ausweitung des Fahrgemeinschaftsportals auf die Beschäftigten der Universität scheidet bislang insbesondere an datenschutzrechtlichen Gründen. Wir hoffen aber, dass die Probleme bald gelöst werden können.

Zu diesem Themenkreis erscheint auch das CarSharing eine Alternative. Wir bieten daher der CarSharing AG gerne Raum, für ihre im September begonnenen Schnupperwochen zu werben. (s. nächste Seite)

Altersteilzeit

Altersteilzeitverträge schließt die Universität grundsätzlich für maximal sechs Jahre ab, da nur diese Zeit aus Bundesmitteln gefördert wird. Das Klinikum handhabt dies flexibler und vereinbart auch Verträge bis zu sieben Jahren Laufzeit. Die hierfür anfallenden zusätzlichen Personalkosten muss das Klinikum selbst aufbringen. Hier von können auch Kolleginnen und Kollegen aus den vorklinischen Instituten profitieren.

CarSharing Auto-Mobilität zum fairen Preis

Die Preise fürs Autofahren steigen und steigen und immer mehr Autofahrer fragen sich, ob es eine Alternative zum eigenen Auto gibt. Die meiste Zeit steht es auf der Straße oder in der Garage während Monat für Monat Steuer und Versicherung fällig sind. Daneben stiegen in den letzten Jahren die Kosten für Inspektionen, ASU und TÜV, von den Kraftstoffpreisen gar nicht zu reden. Dazu kommen noch gestiegene Anschaffungskosten und schlechtere Wiederverkaufspreise.

Immer mehr Autofahrer werden bei Ihrer Suche nach Alternativen beim CarSharing fündig. Wer ein Fahrzeug nicht für den täglichen Weg zur Arbeit braucht, fährt damit oft günstiger. Viele umsteigende Autofahrer sorgten dafür, dass der CarSharing Fuhrpark des regionalen Anbieters Stadtmobil Rhein-Neckar, seit Anfang 2009 um 25% wuchs. Vom Firmensitz in Mannheim aus wird das professionelle Auto-Teilen in der Region organisiert. Den Kunden stehen an mehr als 90 Stationen über 180 Fahrzeuge zur Verfügung. Davon sorgen zusammen mehr als 150 alleine in den Oberzentren Heidelberg, Mannheim und Ludwigshafen für Automobilität der dort wohnenden 2500 Kunden. Der Rest der Fahrzeuge steht in 13 weiteren Städten der Metropolregion.

Wie funktioniert CarSharing?

Im Prinzip teilen sich CarSharer die vorhandenen Fahrzeuge. Dem Autofahrer steht vom Fahrzeug der Mini-Klasse bis hin zum Transporter ein ganzer Fuhrpark zur Verfügung. Damit bekommt er für jeden Zweck das passende Auto und im Gegensatz zu Autovermietern können die Fahrzeuge auch ganz spontan und für kurze Zeiten, zum Beispiel für eine Stunde, gebucht werden.

Vor einer Fahrt wird das gewünschte Auto telefonisch oder übers Internet reserviert und nach dem Öffnen mit der Stadtmobil Kundenkarte kann die Fahrt beginnen. Neben einem geringen Monatsbeitrag fallen Kosten nur für die Zeit der Autobenutzung und für die gefahrenen Kilometer an. Oft sind die Kosten für CarSharing damit niedriger als die, die normalerweise alleine für Steuer, Versicherung, Stellplatzmiete und die Tankungen anfallen. Ein besonderes Angebot wird den Nutzern von Bussen und Bahnen unterbreitet. Wer eine Jahreskarte für einen Bereich des VRN vorlegt, kann zu besonders günstigen Konditionen bei CarSharing einsteigen. Aber auch der umgekehrte Weg ist möglich. Für CarSharing-Nutzer gibt es ein Angebot für die Nutzung von Bussen und Bahnen.

CarSharing Schnupperwochen

Wie jedes Jahr bietet Stadtmobil Rhein-Neckar Schnupperwochen an. Vom 1. September an bis Weihnachten kann man sich anmelden und CarSharing 4 Wochen unverbindlich testen. Kautions und Aufnahmebeitrag können als Scheck hinterlegt werden und es

fallen in den Testwochen keine Grundbeiträge an. Kosten entstehen nur, wenn man ein Auto nutzt.

Mehr Informationen zum CarSharing und zu den Schnupperwochen gibt es im Internet unter www.stadtmobil.de oder telefonisch unter (0621) 12 855 585

Morgens wird es später hell, abends früher dunkel! - der Herbst ist da -

Denken Sie daran, dass im Ernstfall an allen Ein- und Ausfahrten der Parkplätze mit Beschränkung im Neuenheimer Feld die Info-Taste auch als „Notrufsäule“ dient. Sie sind rund um die Uhr mit der LIZ verbunden die alle weiteren Maßnahmen einleitet.

Des Weiteren können weibliche Bedienstete INF ab Einbruch der Dunkelheit bis 2 Uhr nachts einen Begleitservice unter der Telefonnummer 54-5555 anfordern.

Nutzen Sie die Angebote für mehr Sicherheit Im Neuenheimer Feld.

Ausbildungszeit und Jubiläumsdienstzeit

In unseren Tarifverträgen (früher: BAT, jetzt: TV-L) spielen auch Begriffe wie Beschäftigungszeit und Dienstzeit eine Rolle. Diese Zeiten haben z. B. Auswirkungen auf die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, die Kündigungsfristen und die Jubiläumszuwendung.

Zu letzterer gab es im BAT und im Manteltarifvertrag für Arbeiter (MTArb) eine Ausnahmeregelung, wonach Ausbildungszeiten und Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres beim gleichen Arbeitgeber auf Antrag auf die Jubiläumsdienstzeit angerechnet werden können (§ 39, Abs. 1 BAT bzw. § 45, Abs. 2 MTArb). Werden diese Zeiten anerkannt, wird man in der Praxis sein Dienstjubiläum früher oder aber überhaupt noch feiern können: Je nach Einzelfall kann das spätere Erreichen der Jubiläumsdienstzeit nämlich dazu führen, dass man seine Jubiläumszeit gar nicht mehr innerhalb der Beschäftigungszeit erreicht und die mit dem Jubiläum verbundenen Vergünstigungen (s. Tabelle unten) verloren gehen.

Deshalb unser Tipp: Prüfen Sie, ob die o. g. Zeiten in der Berechnung Ihrer

Dienstzeit berücksichtigt wurden.

Für Beamtinnen und Beamte gelten und galten für die Berechnung der Dienstzeit andere Bestimmungen: Bis 1996 wurde eine Ausbildung innerhalb des öffentlichen Dienstes auch ohne Antrag berücksichtigt, danach gar nicht mehr.

Weitere Informationen zu den Themen Jubiläum sowie Beschäftigungszeit und Dienstzeit finden Sie auch auf unserer Internetseite www.personalrat.uni-hd.de.



Beschäftigungs- / Dienstzeit	Jubiläumszuwendung Beschäftigte	Jubiläumszuwendung Beamtinnen / Beamte	Sonderurlaub / Arbeitsbefreiung
25 Jahre	350 €	300 €	1
40 Jahre	500 €	400 €	1
50 Jahre	---	500 €	1

Personalrat vor Ort

Der Personalrat besucht Sie gerne in Ihrem Bereich vor Ort, um ein Gespräch mit den Kolleginnen und Kollegen über Ärger und Sorgen im Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsplatz zu führen!

Ziel dieses Besuches soll es sein, den Kontakt zwischen Personalrat und Beschäftigten auszubauen und bei berechtigten Beschwerden Verbesserungen zu erzielen.

*Solche **Personalrat vor Ort- Termine** vereinbaren wir gerne auch mit Gruppen von Beschäftigten in Werkstätten, Labor, Sekretariaten, Verwaltung und Bibliotheken.*

Alkohol? - Kenn dein Limit !

In der Zeit vom 13. bis zum 21. Juni 2009 fand bundesweit eine Aktionswoche zum Thema Alkohol statt. Veranstalter der Aktionswoche waren die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V. (DHS) sowie die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in enger Abstimmung mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) der Bundesdrogenbeauftragten und weiteren Partnern.

Der Suchtausschuss der Universität Heidelberg, vertreten durch seine Mitglieder aus der Universität, dem Universitätsklinikum sowie dem Betriebsärztlichen Dienst, hatte die Aktionswoche zum Anlass genommen sich mit

einem Infostand an drei Tagen in Einrichtungen der Universität zu präsentieren und die Beschäftigten für einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu sensibilisieren.

Im Vordergrund standen die Gespräche mit den Beschäftigten und Besuchern.

Denn Prävention beginnt bei der Frage, welche selbstverständliche Bedeutung Alkohol für uns im Alltag hat, welche Regeln gelten und wo der oftmals schleichende Übergang zum riskanten Alkoholkonsum einsetzt.

Mit einem Schnelltest - Kenn dein Limit -, den die Suchtmitglieder kostenlos verteilt haben, konnte man das eigene Trinkverhalten selbst einschätzen.

Den Test finden sie auch auf der Internetseite:

<http://www.kenn-dein-limit.de/?id=selbsttestalkohol>



